

RS Vwgh 2000/1/27 99/16/0481

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2000

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1987 §17 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/10/29 98/16/0115 4

Stammrechtssatz

Bei der rechtlichen Beurteilung, ob das Tatbestandsmerkmal einer Rückgängigmachung des Erwerbsvorganges iSd§ 17 GrEStG 1987 vorliegt, kommt es nur darauf an, daß der Verkäufer jene Verfügungsmacht über das Grundstück, die er vor Vertragsabschluß innegehabt hat, durch einen der im § 17 Abs 1 GrEStG 1987 genannten Rechtsvorgänge wiedererlangt (Hinweis E 21.1.1998, 97/16/0345).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999160481.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at